

Internationale Arbeiterschutz-Konferenz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den einzig zutreffenden Weg der Rekonstruktion der Familie als einer eng verbundenen und fest geschlossenen Gemeinschaft, und nicht nur in der Ausgestaltung der einen oder andern Güterrechtssysteme.

Welches aber auch der Inhalt der künftigen schweizerischen Ehegesetzgebung sein wird, so erachten wir es als dringend notwendig, dass die Ehegatten von Gesetzes wegen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

Im Jahre 1902 haben in der Schweiz 25,128 Eheschliessungen stattgefunden; ein leicht fasslicher Auszug der Gesetzesbestimmungen über die Wirkungen der Ehe, der mit passenden Erläuterungen versehen und in ein Heft gebunden, vom Zivilstandsbeamten nach Aufzeichnung der Verkündungsanzeige jedem der Verlobten zu übergeben wäre, dürfte geeignet sein, manchen Irrtum zu zerstören und manches Missverständnis zu zerstreuen.

Diese Massregel würde sich namentlich in der Uebergangszeit vom alten in das neue Recht ohne erhebliche Kosten zum grossen Vorteile Aller durchführen lassen.“

(Z. P.)

Internationale Arbeiterschutz-Konferenz.

Der schweizerische Bundesrat hat ein Rundschreiben an die europäischen Staaten erlassen, worin er sie einlädt, eine am 16. Mai in Bern zusammentretende Konferenz für Arbeiterschutz zu beschicken. Von den Fragen, die da geregelt werden sollen, interessiert uns hauptsächlich die zweite, das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Diese Frage umfasst nach dem bundesrätlichen Schreiben folgende Postulate:

a) Unter dem Ausdruck Frauen sind alle Arbeiterinnen ohne Altersunterschied zu verstehen; b) das Verbot der Nachtarbeit soll darin bestehen, dass sämtlichen in irgend einem Betriebe, also ausserhalb ihres Haushaltes, beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll; c) von dem Verbot können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden; d) die Arbeiterinnen, die Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei- und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis der Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem sie notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten; e) diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtarbeit auf zehn Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen; f) für die Ausführung der Reform können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Das Frauenstimmrecht.

Vortrag von Frä. Klara Honegger.

Die Rednerin beginnt ihren Vortrag mit der Auseinandersetzung, dass die Frage des Frauenstimmrechts ein Teil der sogenannten Frauenfrage sei, und dass letztere nächst der mit ihr in engem Zusammenhang stehenden sozialen Frage wohl die wichtigste sei, die heute die zivilisierte Welt bewege. — Trotzdem flösst das Wort Frauenstimmrecht noch einen gewissen Schrecken ein, nicht nur beim Manne, sondern, was schwerer zu begreifen ist, auch bei der Frau. Der Eifer des Mannes, sich das Stimmrecht zu reservieren, sollte die Frau

über dessen Wichtigkeit belehren, und mit etwas Nachdenken sollte sie sich selbst sagen, dass das Stimmrecht das einzige Mittel ist, die Errungenschaften auf andern Gebieten sich zu sichern. Zwei Hauptgrundsätze, sagt die Vortragende, sind es, auf die wir die Forderung des Frauenstimmrechts stützen: 1. Wer den Gesetzen gehorchen muss, soll eine Stimme beim Schaffen derselben haben. 2. Wer Steuern zahlt, soll eine Stimme bei Verwendung der Gelder haben. Die Tatsache, dass wir Frauen sind, hindert den Staat nicht, in gleicher Weise und in gleicher Höhe wie vom Manne Abgaben vom Verdienst- und Vermögens-Einkommen zu nehmen; warum also bezüglich der Stimmabgabe mit zweierlei Mass messen? Eben die Verschiedenheit des Weibes und des Mannes sollte in Interesse des Staates genutzt werden. Die Vortragende führt den Punkt näher aus und bringt dann eine Reihe von Daten, die zeigen, dass man schon in vielen Staaten Stellung genommen hat zur Frage des Frauenstimmrechts und schon eine Reihe grösserer und kleinerer Errungenschaften zu verzeichnen sind.

Das Frauenstimmrecht ist eingeführt in einigen Staaten Nordamerikas: in Wyoming seit 1869, Utah, Idaho vollständig, während in 28 Staaten die Frauen das Stimmrecht in Schulsachen besitzen und in andern das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindesachen. In Neuschottland besitzen die unverheirateten Frauen und Witwen das Stimmrecht für Munizipalwahlen. Ebenso haben die steuerzahlenden Frauen der Insel Man das aktive Wahlrecht für die Ständerversammlung. In England selbst besitzen die Frauen das aktive Wahlrecht für fast alle Lokalverwaltungen. In Skandinavien besitzen die Frauen das kommunale Stimmrecht, in Schweden sind sie darin den Männern gleichgestellt, indem sie, wie diese, mindestens 500 Kronen (ca. 700 Fr.) Einkommen versteuern müssen; in Norwegen sind die Männer insofern besser gestellt, als für sie das allgemeine kommunale Stimmrecht eingeführt ist, während eine Frau mindestens 300 resp. 400 Kronen Einkommen versteuern muss. In Finnland hat die unverheiratete Frau kommunales Stimmrecht, falls sie Kommunal-Steuer bezahlt und ist wählbar für den Schulrat, die Schuldirektion und die Armenhausbehörde. In Island erhielten die selbständigen Frauen schon 1882 das Stimmrecht für kommunale Wahlen und 1886 für die Wahl der Geistlichen.

Auch in Frankreich, Holland, Italien und verschiedenen Staaten Oesterreichs sind den Frauen die einen oder andern Rechte im öffentlichen Leben schon zugestanden. Mit Bedauern weist die Rednerin darauf hin, dass dagegen in unserem Vaterlande kaum nennenswerte Erfolge hinsichtlich des Anrechts der Frau auf Stimmabgabe erreicht worden sind. Ganz kleine Anfänge in ein, zwei Kantonen in Schul- und Kirchenangelegenheiten. Im Kanton Zürich blieb's bei der Anregung, obgleich solche schon auf beinahe 40 Jahre zurückdatiert; Anregung durch tüchtige Kirchen- und Schulmänner, die aber noch zu keinem Resultate führten! Als der jüngsten Anregung in der Sache des Frauenstimmrechts erwähnt die Rednerin der vor bald drei Jahren gemachten Eingabe an den Kantonsrat, die, wenn auch abschlägig beschieden, uns unsern Zielen doch ein wenig näher gebracht haben dürfte.

Die Vortragende führt alsdann die Hauptgründe an, die gegen Einführung des Frauenstimmrechts damals im Kantonsrat vorgebracht wurden, und die wohl die gleichen sind, die uns heute und überall immer wieder entgegengehalten werden. „Die Frau interessiert sich nicht für das öffentliche Leben, die Frau gehört ins Haus, die Frau könnte durch solche Pflichten der Familie entzogen werden.“ Einwände, die immer wieder gebracht werden, trotzdem sie einer vorurteillosen und sachlichen Prüfung nicht standhalten können. Die